

Arbeitsweise des Kinderschutz-Zentrums Leipzig bei Verdacht auf sexuelle Misshandlung eines Kindes

Vorbemerkungen

Das Kinderschutz-Zentrum betrachtet sexuelle Misshandlung als eine Gewaltform, die typische Grundstrukturen aufweist und bestimmte Besonderheiten in der praktischen Arbeit mit Familien beinhaltet. Dennoch muss sexuelle Misshandlung immer auch als eine Gewaltform in einer Reihe mit weiteren Kinderschutz-Themen (körperliche und seelische Misshandlung, Häusliche Gewalt, Vernachlässigung etc.) betrachtet werden. Um der häufigen Verbindung dieser spezifischen Form von Misshandlung zu den oben genannten Themen Rechnung zu tragen, wird die *Arbeitsweise bei Verdacht auf sexuelle Misshandlung* beschrieben. Da der Begriff des *sexuellen Missbrauchs* für viele Personen geläufiger ist, findet dieser im Folgenden ebenfalls Verwendung.

Entscheidend für unser Vorgehen ist der aktuelle Schutz des Kindes und die Frage, was für sein aktuelles und künftiges Wohlergehen zu tun ist. In erster Linie ist hierfür das Vertrauen der Klient_innen bedeutsam. Dieses muss erarbeitet und geschützt werden. Die Arbeit im Kinderschutz-Zentrum findet im Austausch mit Familie, Fachkräften und im Team statt. Neben dem Schutz der Familie im Moment soll auch in Zukunft der Zugang zur Beratung erhalten werden.

Kinder haben Fragen.
Eltern auch.

Kinderschutz-Zentrum Leipzig
Brandvorwerkstraße 80
04275 Leipzig
T: 0341 960 28 37
F: 0341 960 28 38
E: info@kinderschutz-leipzig.de
W: www.kinderschutz-leipzig.de

Träger: Wabe e.V.
E: info@wabe-leipzig.de
W: www.wabe-leipzig.de



Wir sind Mitglied in der
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Kinderschutz-Zentren.

Bankverbindung:
Spendenkonto:
Rechnungskonto:

Wabe e. V. | Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE44 8602 0500 0003 5045 01 | BIC BFSWDE33LPZ
IBAN DE71 8602 0500 0003 5045 00 | BIC BFSWDE33LPZ

Die ersten Schritte

1. Ersteinschätzung am Telefon

- a) Bei der telefonischen Anmeldung erfolgt eine Ersteinschätzung.
- b) Bei erhöhter Dringlichkeit und mangelnden Kapazitäten erfolgt eine Weiterverweisung an ASD oder KJND. Der Hinweis hierauf ist auch der Ansage des Anrufbeantworters außerhalb der Telefon- und Öffnungszeiten zu entnehmen.

2. Teambesprechung

- a) Eingegangene Fälle mit fraglichen Krisenanzeichen werden wöchentlich im gesamten Team oder operativ im 4-Augen-Prinzip besprochen.
- b) Bei Bedarf wird die Versorgung mit medizinischen Leistungen (Kinderschutz-Ambulanz, Gerichtsmedizin) unterstützt.
- c) Sollten Anhaltspunkte für eine fortdauernde Gefährdung vorliegen, wird der ASD hinzugezogen.
- d) Bei Bedarf sind zwischenzeitliche Telefonate zur Stabilisierung und bei einer Zuspitzung möglich

3. Erstgespräch

a) Setting

- Das Setting des Erstgespräches wird mit den Klient_innen abgesprochen. Es richtet sich nach dem Einzelfall
- Es wird abgewogen, ob die Beratung durch männliche oder weibliche Beraterin übernommen werden sollte
- Gegebenenfalls wird im Co-Setting gearbeitet.
- Wenn eine Arbeit sowohl mit der verletzten, als auch der verletzenden Person angezeigt ist, sind hierfür verschiedene Berater_innen zuständig.
- Andere Helfer_innen werden gegebenenfalls zum Erstgespräch hinzugezogen.
- Das Erstgespräch findet mit den Personensorgeberechtigten statt, um zunächst mit Bedacht weitere Schritte zu planen und einer weiteren Destabilisierung des betroffenen Kindes/ Jugendlichen vorzubeugen.

b) Inhalt

- Äußerungen und Beobachtungen – Wer hat was gesehen/ gehört?
- Vermutungen – Wo kommen diese her, wer ordnet diese wie ein?
- Einordnung – Wie ordnet die Familie das ein?/ Wie ordnet die Fachkraft das Gehörte ein?

- Schutz – Ist dieser hergestellt, was ist nötig, um diesen herzustellen (aus Sicht der Familie, der Fachkräfte)
- Ressourcen – Was stabilisiert Kind und Familie gerade?/ Was könnte entlasten und stabilisieren?
- Gesundheit des Kindes – Welche Form von Behandlung ist nötig? Ist eine Beweissicherung sinnvoll?
- Sind weitere Kinder/ Jugendliche (Geschwister/ andere Kinder) möglicherweise betroffen von Grenzverletzungen?

Der weitere Weg

Die Arbeit in weiteren Elterngesprächen kann mit dem Ziel des Schutzes und der Unterstützung des Kindes/ der Kinder fortgeführt werden. In den Gesprächen findet fortlaufend eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung statt.

1. Einbeziehen des Kindes

- a) Die Perspektive des Kindes wird (auch ohne dessen unbedingte Anwesenheit) dauerhaft mitgedacht. Dies ist für die Planung aller weiteren Schritte und die zu treffenden Entscheidungen erforderlich.
- b) Über alle folgenden Schritte und Entscheidungen wird gegenüber dem Kind eine höchstmögliche Transparenz hergestellt.
- c) Wenn Gespräche mit dem Kind notwendig und sinnvoll sind, geht es in erster Linie darum, das Kind zu unterstützen. Sein Befinden steht im Mittelpunkt.
- d) Es findet weder eine Ermittlung noch Begutachtung statt. Es geht um die Feststellung der Belastung des Kindes.
- e) Die Einordnung des Geschehens für das Kind in situations- und altersangemessener Form dient der Orientierung für das Kind - damit einer Erhöhung der Kontrolle über die Situation – und schließlich seiner Stabilisierung. Um eine angemessene Einordnung geben zu können, werden zunächst die Eltern unterstützt. Im Bedarfsfall kann das Kinderschutz-Zentrum das Gespräch auch unterstützen.
- f) Sollte eine weitere professionelle Unterstützung des Kindes angezeigt sein, kann diese nach Einschätzung der Fachkräfte auch im Kinderschutz-Zentrum geschehen – in Gesprächen, oder im Rahmen der kunsttherapeutischen Gruppenangebote.
- g) Bei einem hohen Unterstützungsbedarf wird das Ankommen bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterstützt.

2. Einbeziehen der verdächtigten Person

- a) Das Einbeziehen der verdächtigten Person wird relevant, wenn Schutzmaßnahmen den Kontakt zu unmittelbaren Bezugspersonen berühren.
- b) Das Einbeziehen macht die genauere Einordnung des Berichteten/ Beobachteten möglich.
- c) Das Einbeziehen macht die Besprechung erforderlicher Schutzmaßnahmen möglich.

3. Einbeziehen verdächtigter Minderjähriger

- a) Zum Schutze des betroffenen Kindes, aber auch der verdächtigten Minderjährigen ist das Einbeziehen notwendig.

- b) Im Rahmen der Krisenintervention ist jeweils ein Gespräch mit dem verdächtigten Jugendlichen sowie dessen /deren Familie möglich.
- c) Es erfolgt im Einzelfall eine Empfehlung zum Schutz und zur notwendigen Hilfe
- d) Für eine intensivere deliktspezifische Einzelfallhilfe bzw. Gruppenarbeit ist die Bewilligung dieser Hilfe über das zuständige Jugendamt erforderlich. Die Familie kann sich hierfür also zunächst mit einem Antrag auf Hilfen zur Erziehung an das Amt wenden.

4. Einbeziehen der Institution (Bei Vermutung des Missbrauchs durch Mitarbeiter_innen in Institutionen)

- a) Im Falle des Verdachtes von Missbrauch in Institutionen ist es, so die Familie diese Unterstützung benötigt und wünscht, möglich, dass das Kinderschutz-Zentrum den Kontakt mit der Institution herstellt.
- b) Das Kinderschutz-Zentrum unterstützt die nötigen Schritte zur Herstellung von Schutz (z.B. Einbeziehung der Aufsichtsbehörden)
- c) Fachkräfte aus Institutionen können sich im Falle von Vermutungen innerinstitutionellen Missbrauchs im Rahmen der Fachberatung §8a/b SGB VIII an das Kinderschutz-Zentrum wenden.

Zusammenarbeit mit Fachkräften

Die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften ist dann möglich, wenn dies im Sinne der Familie und des Schutzes des Kindes ist. Eine ausdrückliche und inhaltsgebundene Entbindung von der Schweigepflicht seitens der Klient_innen ist Voraussetzung für jedwede Kontaktaufnahme mit anderen beteiligten oder nicht-beteiligten Fachkräften.

Eine Ausnahme hiervon bilden das Vorhandensein von gewichtigen Anhaltspunkten für eine fortlaufende Gefährdung des Kindes/ der Kinder. Grundlage des Vorgehens in diesem Fall sind die Bestimmungen des §8a SGB VIII.

Zur Unterstützung der Familien verfügt das Kinderschutz-Zentrum über ein großes Netzwerk an Kooperationspartner_innen in Jugendhilfe und Gesundheitswesen.

1. Zusammenarbeit mit der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

- a) Im Sinne der Familie und des Schutzes von Kindern kann ein Austausch mit bereits involvierten Helfern wertvoll sein. Dieser erfolgt bevorzugt im gemeinsamen Gespräch mit Familie und Helfer_innen.
- b) Das Kinderschutz-Zentrum unterstützt die Familie bei der Beantragung von Hilfen zur Erziehung beim zuständigen Jugendamt.

- c) Im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles eines Kindes findet sowohl eine Gefährdungseinschätzung mit der Familie als auch mit dem Team des Kinderschutz-Zentrums statt. Das zuständige Jugendamt kann zum Zwecke der Prüfung dieser Anhaltspunkte einbezogen werden, wenn die Gefährdung nicht anders abzuwenden sein scheint.

2. Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz

- a) Die Erwägung einer Strafanzeige ist häufig ein wichtiges Thema und Beratungsanliegen für Familien. Hierzu ist eine Beratung möglich. Das Kinderschutz-Zentrum selbst zeigt nicht an. Wenn kein Schutz für ein Kind herzustellen ist, greift das oben beschriebene Verfahren nach §8a SGB VIII.
- b) Ist dies im Sinne der Familie und der Sicherstellung von Schutz für das betroffene und etwaig weitere betroffene Kinder sinnvoll, kann das Kinderschutz-Zentrum im Rahmen von Zeugenvernehmungen die ihm zur Verfügung stehenden Informationen einbringen.
- c) Wird der Verdacht des Missbrauchs zum Gegenstand familiengerichtlicher Auseinandersetzungen, kann das Kinderschutz-Zentrum unter den o.g. Voraussetzungen Auskunft über die stattgefundene Beratung erteilen – vorzugsweise gegenüber dem im Verfahren eingesetzten Verfahrensbeistand.

3. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen

- a) Zum Schutz der Gesundheit von Kindern kann bei einem bestehenden Verdacht des sexuellen Missbrauchs die Vorstellung bei Kinderärzt_innen oder in der Ambulanz einer Klinik notwendig sein. Dies wird bei Bedarf durch das Kinderschutz-Zentrum unterstützt.
- b) Scheint eine Beweissicherung möglich und ist diese mit dem Schutz des Kindes vereinbar, wird die Kontaktaufnahme mit spezialisierten medizinischen Einrichtungen (Universitätsklinikum, Childhood-Haus, Rechtsmedizinerin) unterstützt.
- c) Bedarf es einer psychotherapeutischen oder psychiatrischen Unterstützung, kann die Familie bei der Kontaktaufnahme unterstützt werden.

4. Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen

- a) Kinder und deren Familien bedürfen im Falle stattgefundenen Missbrauchs häufig Unterstützung, um einerseits die schützende Bestätigung, dass auch im juristischen Sinne Unrecht geschehen ist, zu erhalten und andererseits den hiermit verbundenen Prozess zu überstehen. Das Kinderschutz-Zentrum kann die Kontaktaufnahme zu

Organisationen unterstützen, die juristische Unterstützung und psychosoziale Prozessbegleitung anbieten.

5. Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen

- a) Bildungseinrichtungen und deren übergeordnete Behörden können für die Herstellung von Schutz und die Unterstützung von Kindern bedeutend sein. Auch hier erfolgt die Zusammenarbeit auf Grundlage der Abstimmung mit der Familie.
- b) Auch für Bildungseinrichtungen besteht die Möglichkeit sich im Rahmen der Fachberatung Orientierung bei Verdachtsmomenten zu sexuellem Missbrauch zu verschaffen.

Schlussbemerkungen

Im Kinderschutz-Zentrum werden Familien im Umgang mit krisenhaften Ereignissen und massiven Verunsicherungen – etwa bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – unterstützt. Das fachliche Handeln ist auf den Schutz der Betroffenen ausgerichtet. Die durch den Sachverstand getroffenen Einschätzungen werden gegenüber den Eltern transparent geäußert und sind als Teil einer gemeinsamen Einschätzung mit den Eltern zu sehen. Es findet keine Ermittlung oder Begutachtung statt. Dokumentiert und aufbewahrt werden kollegiale Gefährdungseinschätzungen und eine Beratungsdokumentation, aus der die stattgefundenen Gesprächstermine hervorgehen. Eine Aufbewahrung dieser Unterlagen erfolgt über eine Dauer von 12 Jahren nach Volljährigkeit des betroffenen Kindes im Sinne der Möglichkeit eines Antrags auf Opferentschädigung.

Das Kinderschutz-Zentrum Leipzig
im Jahr 2022